



Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26.04.2016
des BTHG Teil III. „Besondere Regelung zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
(Schwerbehindertenrecht)“

**der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen
der Länder (AGSV Länder)**

Stand 12.05.2016

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben wir offiziell keinen Referentenentwurf zum BTHG erhalten, dennoch bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im Einzelnen schlagen wir Folgendes vor:

1. Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

§ 180 BTHG soll um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt werden:

Bestehen im öffentlichen Dienst eines Bundeslandes mehr als zwei Hauptschwerbehindertenvertretungen können diese zur Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Diese Regelung ist analog auf die Stadtstaaten anzuwenden. Die Länderarbeitsgemeinschaften können sich zur Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder – AGSV Länder – zusammenschließen.

Begründung:

Bereits seit 1957 bestand die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes und der Länder. Durch die Föderalismusreform haben sich die Zuständigkeiten in weiten Bereichen geändert. Im Jahr 2007 entwickelten sich aus der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft zwei eigenständige Arbeitsgemeinschaften.

2. Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

Im § 164 Abs. 1 BTHG sollen die ersten drei Sätze wie folgt gefasst werden:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Sie setzen sich frühzeitig, mit den für die Vermittlung von Schwerbehinderten beauftragten Institutionen, in Verbindung. Diese Institutionen schlagen den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor.

Begründung:

Bei der letzten Novellierung des SGB IX waren nur die Agenturen für Arbeit für die Vermittlung zuständig. Da eine Aufzählung nur den derzeitigen Stand wiedergibt, ist die Idee, den Begriff „Institutionen“ zu verwenden.

§ 164 Abs. 3 BTHG sollen folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt werden, aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 4:

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb bzw. die Dienststelle für alle Beschäftigten gleichermaßen und in der üblichen Weise barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Dies gilt entsprechend für die Informations- und Kommunikationstechnik (IT).

Begründung:

Bauliche Barrieren sowie die nicht nutzbare Hard- und Software stellen bei der Inklusion schwerbehinderter Menschen meist die größten Probleme dar. Es gilt dringend, diese Hemmnisse abzubauen. Zumal die erforderlichen Maßnahmen allen Menschen zu Gute kommen.

3. Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber - Ausbildung

§ 165 BTHG erhält folgenden neuen Absatz 2:

Um die Chancen behinderter Menschen für einen Ausbildungsplatz zu erhöhen, müssen mindestens 6 Prozent der Ausbildungsplätze des öffentlichen Dienstes für schwerbehinderte Auszubildende / Anwärter/Referendare u. ä. reserviert sein.

Begründung:

Behinderte Menschen haben es besonders schwer, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden. Die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes kann genutzt werden, um diese unbefriedigende Situation nachhaltig zu verbessern.

4. Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

§ 179 Abs. 4 Satz 2 BTHG soll wie folgt geändert und um 2 weitere Sätze ergänzt werden:

Die Grundfreistellung der Vertrauensperson beträgt auf Wunsch bei 5 bis 20 beschäftigten schwerbehinderten Menschen 20 Prozent der betriebs-/behördenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit. (Satz 3 neu): Die Freistellung erhöht sich für je weitere 10 beschäftigte schwerbehinderte Menschen um jeweils 10 Prozent der Arbeitszeit, weitergehende Vereinbarungen sind zulässig. (Satz 4 neu): Diese Regelung gilt für unter 100 Schwerbehinderte, bei mehr als 100 Schwerbehinderten ist diese Regelung analog auf die Stellvertreter anzuwenden.

Begründung:

Hier stellt sich das Problem, dass nur in seltenen Fällen die Zahl von 100 schwerbehinderten Menschen erreicht wird. Gleichzeitig wird vermieden, dass Arbeit nicht erledigt werden kann und dies für den Betrieb bzw. die Dienststelle und für die Schwerbehindertenvertretung nachteilig ist.

Vergleichbare Regelungen bestehen bereits in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen, sowie beim Bundesministerium der Finanzen.

§ 179 Abs. 4 Satz 3 (neu Satz 5) BTHG soll wie folgt geändert werden:

Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.

Begründung: Analog zu § 178 Abs. 1 Satz 4 und 5.

§ 179 Abs. 8 Satz 2 BTHG soll wie folgt geändert werden:

Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten.

Begründung: Redaktionelle Folgeänderung.

§ 179 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Schwerbehindertenvertretung hat einen eigenständigen Anspruch auf Ausstattung mit Sachmitteln und bei Bedarf mit einem eigenen Büro. Dabei ist darauf zu achten, dass das Büro barrierefrei zugänglich ist. Wenn die Schwerbehindertenvertretung dies wünscht, kann sie die Räume und den Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen.

Begründung:

Die Schwerbehindertenvertretung ist eine eigenständige Interessenvertretung neben dem

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat.

Die Amtsführung muss ihr auch ohne eine Abstimmung mit den genannten Interessenvertretungen möglich sein.

5. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

§ 178 Absatz 2 Satz 2 BTHG soll wie folgt gefasst werden:

Die Anordnung, Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Begründung:

In der Praxis wird die Schwerbehindertenvertretung häufig bei Maßnahmen nicht beteiligt. Dies führt zu Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen schwerbehinderter Menschen und kann damit zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber führen (siehe Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2012 Az.: 4S54/11-rechtskräftig). Diese Änderung ist notwendig, um den Artikel 27c UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen.

6. Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

§ 177 Abs. 6 BTHG ist als neuer Satz 4 einzufügen:

Die Entscheidung über die Anwendung des förmlichen Wahlverfahrens bei der Stufenwahl obliegt ausschließlich der amtierenden Schwerbehindertenvertretung. Ist keine amtierende Stufenvertretung vorhanden, entscheidet der Wahlvorstand.

Begründung:

Bei der Stufenwahl kann es zweckmäßig sein, die Wahl in einer Wahlversammlung durchzuführen. Bei der derzeitigen rechtlich ungeklärten Lage ist es evtl. möglich, dass einzelne Teilnehmer die Wahl der Stufenvertretung in einer Wahlversammlung durch einen Antrag auf ein förmliches Wahlverfahren gefährden.

Durch die Einleitung des förmlichen Wahlverfahrens kann es dazu kommen, dass nicht mehr in dem regulären Zeitraum gewählt werden kann und eine Zeit ohne Stufenvertretung entstände. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Rechtsklarheit geschaffen.

§ 177 Abs. 7 Satz 1 BTHG wird neu gefasst:

Die regelmäßige Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre und endet am Tag vor Beginn der neuen Amtszeit. Die neue Amtszeit beginnt grundsätzlich auf

örtlicher Ebene

Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretung

Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretung

Damit entfällt Satz 2.

am 01.Dezember

am 01.Februar

am 01.April.

Begründung:

Diese Regelung dient ausschließlich der Rechtsklarheit und macht komplizierte Rechnungen zur Dauer der Amtszeit überflüssig. Die Amtszeit von Schwerbehindertenvertretern, die zwischenzeitlich gewählt wurden, wird durch diese neue Formulierung nicht berührt.

Die Wahlordnung zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung muss der neuen Regelung angepasst werden.

§ 177 Abs. 8 BTHG

Zur Sicherstellung der Schwerbehindertenvertretungen bei Betriebsänderungen oder Verwaltungsreformmaßnahmen finden die für diese Fälle im Betriebsverfassungsgesetz (§ 21a), oder den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

Begründung:

Im Referentenentwurf fehlt eine analoge Regelung für den öffentlichen Dienst.

7. Antragsverfahren

§ 170 Abs. 1 BTHG erhält folgenden neuen Satz 3:

Der Arbeitgeber trifft in seinem Antrag eine Aussage zum durchgeführten Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 und 2 BTHG.

Begründung:

Nach geltender Rechtsprechung ist das Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 und 2 Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Kündigung.

8. Bußgeldvorschriften

§ 239 Abs. 1 BTHG wird um folgenden neuen Punkt ergänzt:

10. entgegen § 167 Abs. 1 BTHG kein Verfahren durchführt bzw. gemäß § 167 Abs. 2 BTHG kein betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten wird.

Begründung:

Die Aufnahme dieses Punktes in den Sanktionskatalog unterstreicht die Bedeutung von Prävention und des BEM-Verfahrens in den Betrieben und Dienststellen.

§ 239 Abs. 3 BTHG wird neu gefasst:

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das jeweils zuständige Hauptzollamt (Finanzkontrolle Schwarzarbeit).

Begründung:

Nach derzeitiger Regelung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren. Diese Behörde ist jedoch auf den guten Willen der Arbeitgeber angewiesen, wenn sie behinderte Menschen in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis bringen will. Insofern ist die Bundesagentur in einem Zwiespalt, der bei derzeitiger Gesetzeslage nicht auflösbar ist.

9. Aufgaben des Integrationsamtes

**§ 185 Abs. 6 Satz 2 BTHG es soll folgender Satzteil ersatzlos gestrichen werden:
„...eine Aufstockung durch Leistungen des Integrationsamtes findet nicht statt.“**

Begründung:

In der Vergangenheit hat es sich außerordentlich bewährt, dass das Integrationsamt ggf. Leistungen anderer Träger aufstocken konnte. Dies betraf u. a. die Gewährung von Hörhilfen und Rollstühlen an Beamte. Das Aufstockungsverbot brachte für diese Personengruppe finanzielle Nachteile.

10. Geltungsbereich

In § 151, Abs. 4 BTHG muss Satz 3 ersatzlos entfallen.

Begründung:

Gerade für den unter § 151, Abs. 4, Satz 1 genannten Personenkreis sind die Nachteilsausgleiche erforderlich, um auch für diese Personengruppe die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufsausbildung zu schaffen.

Schlussbemerkungen

Die UN-BRK unterscheidet nicht zwischen behinderten und schwerbehinderten Menschen. Wir regen deshalb an, das gesamte BTHG auf die Auswirkungen der UN-BRK zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang bitten wir § 2 Abs. 3 BTHG zu prüfen, ob behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 automatisch gleichgestellt werden können. Dies wäre aus unserer Sicht nicht nur im Lichte der UN-BRK notwendig, sondern würde darüber hinaus erheblichen Verwaltungsaufwand einsparen.

Bezüglich der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung wäre zu überlegen, diese denen des Betriebs-, Personal-, Richter- und Präsidialrates des jeweils anzuwendenden Personal- bzw. Betriebsverfassungsgesetzes anzupassen. Davon bleibt die generelle Informationspflicht, in der bisherigen Fassung des § 178 Abs. 2 BTHG durch den Arbeitgeber, jedoch unberührt.

Die Wahlordnung ist hinsichtlich der Wahlen der Stufenschwerbehindertenvertretung zu aktualisieren.

- a. Aushang: Gemäß §5, Abs. 2 ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhängen. Daraus folgt, dass die elektronische Übermittlung des Wahlausschreibens nicht zulässig ist. Unter Berücksichtigung der heute zur Verfügung stehenden elektronischen Informationsmöglichkeiten ist diese Vorschrift nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, dass die zur Verfügung stehende Zeit bei Berücksichtigung der Postlaufzeiten sehr knapp bemessen ist. Unter Umständen kann damit die Kandidatur interessierter Bewerber eingeschränkt oder verhindert werden**

(spätes Eintreffen des Wahlausschreibens und zeitweilige Abwesenheit des potentiellen Kandidaten).

- b. Wahlberechtigung:** beim förmlichen Verfahren ist offen, wer wahlberechtigt ist. Das trifft insbesondere für den Fall zu, dass die Schwerbehindertenvertretung für längere Zeit ausfällt (wegen Krankheit o.ä.). Der Stellvertreter steht aber nicht im Wählerverzeichnis. Er kann somit alle Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung erfüllen, aber nicht die Stufenschwerbehindertenvertretung wählen. Wird nun der Stellvertreter ins Wählerverzeichnis aufgenommen und die Schwerbehindertenvertretung kommt zurück, steht sie nicht im Verzeichnis und kann nicht wählen. Der Stellvertreter kann auch nicht wählen, da er die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nur im Falle von deren Abwesenheit wahrnehmen darf.
- c. Die Rahmenbedingungen für eine elektronische Unterstützung des Wahlverfahrens zur Stufenschwerbehindertenvertretung sind zu schaffen.**

Des Weiteren regen wir an, das BTHG regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin zu evaluieren.



Mario Eggert
Stellvertretender Vorsitzender der AGSV-Länder



Andreas Beck
Vorsitzender der Arbeitsgruppe SGB IX